

Dringlichkeitsentscheidung

Wegen äußerster Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wie folgt beschlossen:

"Der Sperrvermerk im Produkt 090110 "Räumliche Planung und Entwicklung" unter der Aufwandsart „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ wird insgesamt aufgehoben."

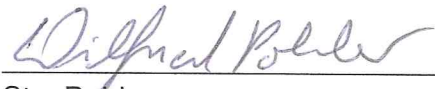
In den Haushaltsplan 2011 wurden im Produkt "Räumliche Planung und Entwicklung" Mittel für den Bebauungsplan Nr. 168 "Technologiepark Haan | NRW, 2. Bauabschnitt" und „Sportplatz Gruiten“ in Höhe von zusammen 65.000 € eingestellt. Die Mittel wurden mit einem Sperrvermerk versehen, der die Freigabe der Mittel durch den Planungs- und Umweltausschuss (PIUA) erfordert. Im PIUA am 13.09.2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 168 gefasst. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens sind zahlreiche Fachgutachten (Verkehrs-, Lärmgutachten, Altlastenuntersuchung, Umweltprüfung) zu vergeben. Auch die Planerarbeitung soll nach Außen vergeben werden. Um den straffen Zeitplan für die Erarbeitung des Bebauungsplans einhalten zu können, muss die Vergabe der Gutachten zeitnah erfolgen. Da der Termin für den nächsten PIUA am 29.11.2011 für die Aufhebung des Sperrvermerks zu spät ist, ist diese Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.



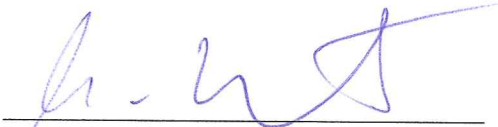
Bürgermeister



Stv. Lemke



Stv. Pöhler



Stv. Ruppert

Stv. Lerch



Stv. Herder

Stv. Henchoz